

AMTSBLATT der Stadt Baesweiler



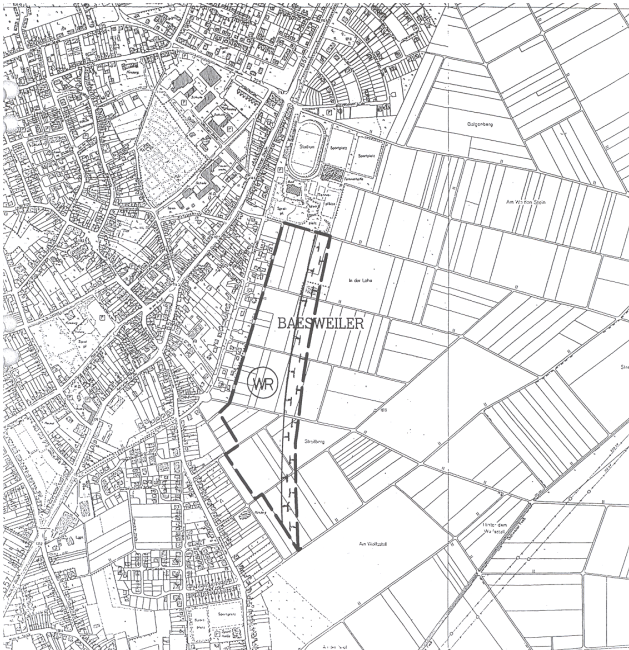
Ausgabe Nr. 13/2002

19. Juli 2002

Herausgeber und Verantwortlicher: Der Bürgermeister der Stadt Baesweiler, Postfach 1180, 52490 Baesweiler, Tel. 02401/800-0
Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen: Das Amtsblatt ist bei der Stadtverwaltung Baesweiler, Hauptamt, Postfach 1180, 52490 Baesweiler, **kostenlos** erhältlich. Es kann dort einzeln bezogen oder auch abonniert werden. Bei Zustellung per Post sind die anfallenden Portokosten zu erstatten.

Bekanntmachung

Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 38, Stadtteil Baesweiler



Der Rat der Stadt Baesweiler hat in seiner Sitzung am 09.05.2000 die Aufstellung der Änderung Nr. 38 des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Plangebietsabgrenzung:

Das Plangebiet umfasst die südlich der Bebauung Parkstraße und die südöstlich der Bahnhofstraße gelegenen Ackerflächen.

Die Plangebietsabgrenzung ist kartografisch bestimmt.

Ziel und Zweck der Änderung war gemäß dem Beschluss vom 09.05.2000 die Darstellung von Flächen für „reines Wohngebiet“ (WR) und der erforderlichen ökologischen Ausgleichsflächen.

In der Sitzung am 09.07.2002 hat der Stadtrat die Änderung der Darstellung in Flächen für „allgemeines Wohngebiet“ (WA) beschlossen.

Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB:

Die allgemeinen Ziele und der Zweck der Planung werden öffentlich dargelegt. Jeder hat die Möglichkeit Planunterlagen einzusehen, Fragen zu erörtern und Stellungnahmen abzugeben.

Diese öffentliche Darlegung und Anhörung erfolgt in der Zeit

vom 29.07.2002 bis 06.09.2002 einschließlich

und wird von der Planungsabteilung der Stadt im Verwaltungsgebäude Baesweiler, Mariastraße 2, im Foyer des 1. Obergeschosses während der angegebenen Dienststunden durchgeführt.

Dienststunden:

Montag, Mittwoch und Donnerstag

08.00 - 12.00 Uhr
14.00 - 16.00 Uhr

Dienstag

08.00 - 12.00 Uhr

Freitag

14.00 - 17.30 Uhr
08.00 - 12.00 Uhr

Baesweiler, 12.07.2002
Der Bürgermeister
In Vertretung:

Strauch
I. und Techn. Beigeordneter

Bekanntmachung

Flächennutzungsplan der Stadt Baesweiler, Änderung Nr. 40, Stadtteil Baesweiler;

hier: Genehmigung gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB)



Genehmigung:

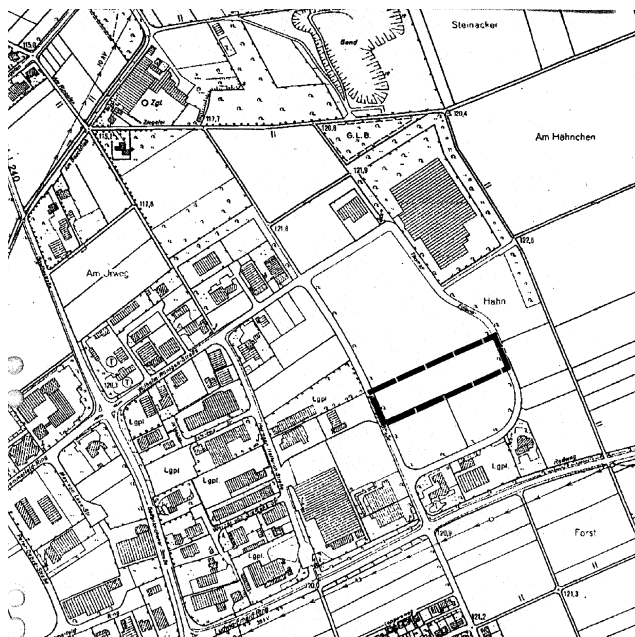
Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 10.07.2002 - Aktenzeichen 35.2.11-06-65/02 - den Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 40, mit folgendem Wortlaut genehmigt:

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Baesweiler am 19.03.2002 beschlossene 40. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Wirksamkeit:

Mit dieser Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 40, rechtswirksam.

Gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches kann jedermann während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Baesweiler, Mariastraße 2, Zimmer 302, die Änderung des Flächennutzungsplanes und den Erläuterungsbericht einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.



Der Rat der Stadt Baesweiler hat in seiner Sitzung am 09.07.2002 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zurzeit gültigen Fassung (SGV NW 2023) sowie des § 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung (BGBI. I S. 2141) die Durchführung der Änderung Nr. 13 des Bebauungsplanes Nr. 3 -Gewerbegebiet - beschlossen.

Das Plangebiet erstreckt sich auf eine Teilfläche der Parzelle Gemarkung Baesweiler, Flur 25, Nr. 703. Die genaue Abgrenzung ist kartographisch bestimmt.

Ziel und Zweck ist die Aufhebung des Wendehammers und die Neu- festsetzung von überbaubarer Fläche.

Der Rat der Stadt Baesweiler hat festgestellt, dass Belange von öffent- lichen und sonstigen Trägern nicht betroffen werden und die betroffenen Eigentümer der Änderung zugestimmt haben.

Der Rat der Stadt Baesweiler hat in seiner Sitzung am 09.07.2002 die Änderung als Satzung beschlossen.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Rates der Stadt Baesweiler vom 09.07.2002 wird hiermit gemäß § 10 Baugesetzbuch öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan liegt mit Begründung ab sofort auf Dauer zu jeder- manns Einsicht während der Dienststunden bei der Planungsabteilung der Stadt Baesweiler, Mariastraße 2, Zimmer 302, 52499 Baesweiler aus.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 des Baugesetzbuches über die frist- gemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Planänderun- gen und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Aufgrund des § 215 Baugesetzbuch und § 7 Gemeindeordnung NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorge- schriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich be- kannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher bean- standet,
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dienststunden:

montags, mittwochs und freitags	8.30 - 12.00 Uhr
dienstags	8.30 - 12.00 Uhr
	14.00 - 17.30 Uhr
donnerstags	8.30 - 12.00 Uhr
	14.00 - 16.00 Uhr

montags, mittwochs und freitags nachmittags geschlossen.

Baesweiler, 12.07.2002

Der Bürgermeister:

In Vertretung:

Strauch

I. und Techn. Beigeordneter

Bekanntmachung

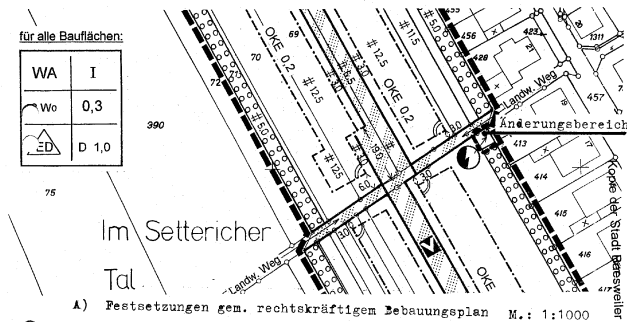
Bebauungsplan Nr. 13 - Langgasse -, Änderung Nr. 5, Stadtteil Beggendorf



Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 62 -Im Weinkeller/Siegenkamp - Änderung Nr. 1, Stadtteil Setterich

Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 62 -Im Weinkeller/Siegenkamp-, Bereich der Sim on Ohler Strasse
Änderung Nr. 1



Der Rat der Stadt Baesweiler hat in seiner Sitzung am 09.07.2002 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zurzeit gültigen Fassung (SGV. NW 2023) sowie des § 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung (BGBI. I S. 2141) die Durchführung der Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Nr. 62 -Im Weinkeller/Siegenkamp - beschlossen.

Das Plangebiet erstreckt sich auf eine Teilfläche der Parzelle Gemarkung Puffendorf, Flur 5, Nr. 496. Die genaue Abgrenzung ist kartographisch bestimmt.

Ziel und Zweck der Änderung ist die Aufhebung von Flächen für eine Umformerstation und die Neufestsetzung von Flächen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern.

Der Rat der Stadt Baesweiler hat festgestellt, dass Belange von öffentlichen und sonstigen Trägern nicht betroffen werden und die betroffenen Eigentümer der Änderung zugestimmt haben.

Der Rat der Stadt Baesweiler hat in seiner Sitzung am 09.07.2002 die Änderung als Satzung beschlossen.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Rates der Stadt Baesweiler vom 09.07.2002 wird hiermit gemäß § 10 Baugesetzbuch öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan liegt mit Begründung ab sofort auf Dauer zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei der Planungsabteilung der Stadt Baesweiler, Mariastraße 2, Zimmer 302, 52499 Baesweiler aus.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Planänderungen und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Aufgrund des § 215 Baugesetzbuch und § 7 Gemeindeordnung NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dienststunden:

montags, mittwochs und freitags	8.30 - 12.00 Uhr
dienstags	8.30 - 12.00 Uhr
	14.00 - 17.30 Uhr
donnerstags	8.30 - 12.00 Uhr
	14.00 - 16.00 Uhr

montags, mittwochs und freitags nachmittags geschlossen.

Baesweiler, 12.07.2002

Der Bürgermeister:

In Vertretung:

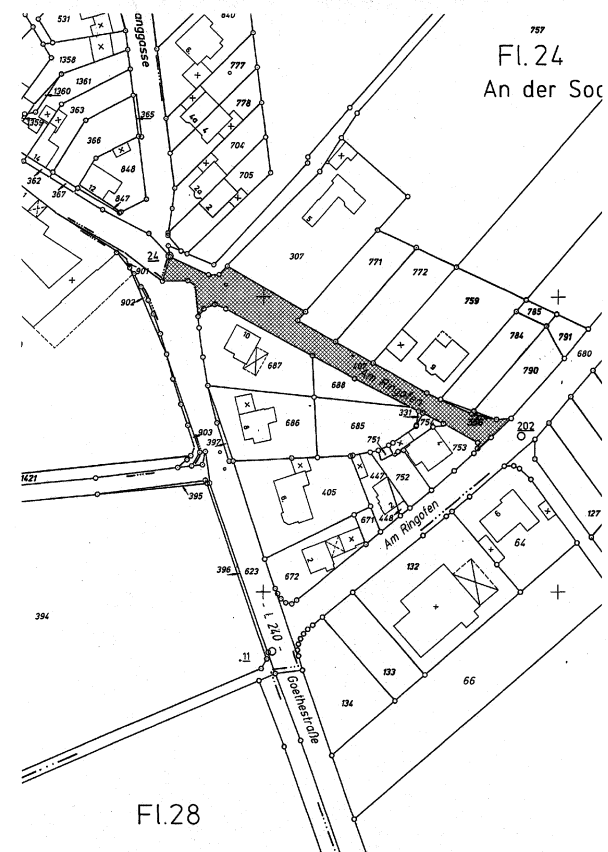
Strauch

I. und Techn. Beigeordneter

Bekanntmachung

Die nachstehend aufgeführte Straße wird aufgrund des Ratsbeschlusses vom 09.07.2002 gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23.09.1995 (GV NW S. 1028) zur Benutzung für den öffentlichen Verkehr im Sinne des § 2 Abs. 2 Ziffer 1, Buchstabe b, des Straßen- und Wegegesetzes NW als Stadtstraße gewidmet.

Diese Widmungsverfügung betrifft die im Lageplan dargestellten Flächen



chen der Straße „Am Ringofen“ im Stadtteil Beggendorf.

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wird diese Widmung wirksam.

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung an, Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Baesweiler, Mariastraße 2, Zimmer 306, einzulegen.

Baesweiler, den 10.07.2002

In Vertretung:

Strauch

I. und Techn. Beigeordneter